

Vom Arbeitgeber auszufüllen:

Steuerklasse	Kinderzahl
--------------	------------

Unserer mitarbeitenden Person entstand für die Zeit

vom bis folgender Verdienstaussfall:

Anzahl der unbezahlten Arbeitstage:

Nettoverdienst

--

= Bruttoverdienst, vermindert um Lohnsteuer, Kirchensteuer und Sozialversicherungsbeiträge

Hinweise für den Arbeitgeber:

Es können für jeden vollen Arbeitstag bis zu 100 Euro und höchstens 100% des Nettoverdienstes erstattet werden. Bitte beachten Sie, dass Anspruch auf Sonderurlaub i.S.d. Gesetzes über die Arbeitsbefreiung zum Zwecke der Jugendpflege und des Jugendsports Niedersachsen auf höchstens 12 Werktage pro Jahr besteht.

Die Verdienstaussfall-Entschädigung ist keine Entgeltzahlung im sozialversicherungsrechtlichen Sinne. Personen, die von ihrem Arbeitgeber ohne Weitergewährung des Entgelts beurlaubt werden, bleiben in der gesetzlichen Krankenversicherung bis zur Dauer von 3 Wochen versichert; beitragsrechtlich handelt es sich um eine beitragslose Zeit. Eine An- und Abmeldung gegenüber dem Sozialversicherungsträger ist durch den Arbeitgeber nicht erforderlich.

Die antragstellende Person muss vor ihrer Teilnahme an einer Veranstaltung oder Maßnahme, für die Verdienstaussfall erstattet werden kann, mindestens einen Monat lang gegen Entgelt beschäftigt gewesen sein.

Der Arbeitgeber versichert die Richtigkeit der obigen Angaben und die Übereinstimmung mit den Lohn- und Gehaltslisten.

Der Arbeitgeber bescheinigt erst nach der Maßnahme den endgültigen Verdienstaussfall.

Arbeitgeber

Ort, Datum

Rechtsverbindliche Unterschrift

Vom Maßnahmeträger/Landesverband auszufüllen:

Die Voraussetzungen der Richtlinie zur Erstattung von Verdienstaussfall sind geprüft und werden erfüllt.

Der Antrag wird hiermit befürwortet.

Es wird bestätigt, dass die antragstellende Person an der auf Seite 1 genannten Maßnahme ununterbrochen teilgenommen hat.

Maßnahmeträger

Ort, Datum

Rechtsverbindliche Unterschrift

Gegenstand der Förderung ist die Erstattung von Verdienstaussfall aus folgenden Anlässen:

- Teilnahme an Bildungsveranstaltungen gemäß § 6 Abs. 2 Satz 5 des Jugendförderungsgesetzes.
- Teilnahme als ehrenamtlich tätige Person an sonstigen Maßnahmen und Veranstaltungen anerkannter Träger der freien Jugendhilfe i.S. des Gesetzes über die Arbeitsbefreiung für Zwecke der Jugendpflege und des Jugendsports, und zwar im letzteren Fall auch dann, wenn ein Arbeitgeber über den im Gesetz vorgegebenen zeitlichen Rahmen hinaus Sonderurlaub gewährt.
- Teilnahme an Sitzungen von Gremien anerkannter Träger der Jugendarbeit (Vorstände, Ausschüsse, Arbeitskreise u.ä.) auf Landes- und Bundesebene.

Datenschutzerklärung für Anträge auf Erstattung von Verdienstausschuss gemäß Art. 13 DSGVO

1. Name und Kontaktdaten des Verantwortlichen

Verantwortlich für die Datenverarbeitung ist gemäß § 55 Abs. 2 der

Landesjugendring Niedersachsen e.V., Zeißstr. 13, 30519 Hannover

2. Datenschutzbeauftragter

Sven Bauer, Telefon: 0511-5194510, bauer@ljr.de

3. Zweck der Verarbeitung

- a) Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt:
- zur Prüfung der eingereichten Unterlagen,
 - zur Feststellung der Berechtigung zur Inanspruchnahme der Förderung,
 - zur Auszahlung des Förderbetrages
 - sowie zur Verwendungsnachweisführung.
- b) Der Jugendverband, für den die/der Antragstellende die Maßnahme betreut, für die der Antrag gestellt wird, und in seinem Auftrag wir, der Landesjugendring Niedersachsen e.V., haben das Recht den Antrag zu prüfen oder durch entsprechende Beauftragte prüfen zu lassen.
- c) Personenbezogene Daten werden zu Zwecken des Nachweises an Dritte (Niedersächsisches Landesjugendamt, Landesrechnungshof) weitergeben und dienen damit dem Zweck des Landesjugendrings Niedersachsen e.V.

4. Rechtsgrundlagen der Verarbeitung

- a) Sämtliche personenbezogenen Daten werden auf Grundlage von Art. 6 Abs. 1 Buchstabe b DSGVO erhoben, da diese für die Begründung und Durchführung der Anträge auf Erstattung von Verdienstausschuss zwingend erforderlich sind.
- b) Die Weitergabe personenbezogener Daten an Dritte (s. unter 5.) erfolgt auf Grundlage von Art. 6 Abs. 1 Buchstabe f DSGVO, da dies zur Wahrnehmung berechtigter Interessen des Landesjugendrings Niedersachsen e.V. notwendig ist.

5. Kategorien von Empfängern der personenbezogenen Daten

Die personenbezogenen Daten, welche mit dem Antrag erhoben werden, werden im Zuge der Bearbeitung

- dem Jugendverband, für den die/der Antragstellende die Maßnahme betreut, für die der Antrag gestellt wird
- dem Arbeitgeber der/des Antragstellenden
- den Kreditinstituten, die mit der Ausführung der Überweisung beauftragt werden

nach den gesetzlichen Anforderungen teilweise oder in Gesamtheit zur Verfügung gestellt.

In Ausnahmefällen werden die Daten zum Zwecke der Verwendungsnachweisprüfung außerdem dem Niedersächsischen Landesjugendamt und/oder dem Landesrechnungshof übermittelt.

6. Dauer der Speicherung der personenbezogenen Daten

Personenbezogene Daten werden nach der Erhebung nur so lange gespeichert, wie dies für die jeweilige Vertragserfüllung sowie die Dokumentationspflicht gegenüber Dritten erforderlich ist. Im Anschluss daran werden sämtliche damit im Zusammenhang stehende Daten unwiderruflich gelöscht.

7. Pflicht zur Bereitstellung von Daten

Sie sind dazu verpflichtet, die geforderten Daten anzugeben. Nur so kann die Bearbeitung eines Antrags auf Erstattung von Verdienstausschüssen erfolgen.

9. Betroffenenrechte

Nach der Datenschutzgrundverordnung stehen Ihnen folgende Rechte zu:

- a) Werden Ihre personenbezogenen Daten verarbeitet, so haben Sie das Recht Auskunft über die zu Ihrer Person gespeicherten Daten zu erhalten (Art. 15 DSGVO).
- b) Sollten unrichtige personenbezogenen Daten verarbeitet werden, steht Ihnen ein Recht auf Berichtigung zu (Art. 16 DSGVO).
- c) Liegen die gesetzlichen Voraussetzungen vor, so können Sie die Löschung oder Einschränkung der Verarbeitung verlangen sowie Widerspruch gegen die Verarbeitung einlegen (Art. 17, 18, 21 DSGVO).
- d) Wenn Sie in die Datenverarbeitung eingewilligt haben oder ein Vertrag zur Datenverarbeitung besteht und die Datenverarbeitung mithilfe automatisierter Verfahren durchgeführt wird, steht Ihnen gegebenenfalls ein Recht auf Datenübertragbarkeit zu (Art. 20 DSGVO).

Sollten Sie von den genannten Rechten Gebrauch machen, prüft der Verantwortliche, ob die gesetzlichen Voraussetzungen hierfür vorliegen. Weiterhin besteht ein Beschwerderecht bei der Landesbeauftragten für Datenschutz in Niedersachsen.